



Energie

Gesetz über die Elektrizitätsversorgung

Inhaltsverzeichnis

	Seiten		
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	2	Teil 3 Energielieferung	11
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	2	Art. 12 Umfang der Energielieferung	11
Art. 2 Begriffsbestimmungen	3	Art. 13 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	11
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	3	Art. 14 Haftung	12
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	3	Art. 15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	13
Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung	4	Teil 4 Preise und Rechnungsstellung	13
Art. 5 Bewilligung und Zulassungsanforderungen	4	Art. 16 Preise	13
Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen	6	Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlung	14
Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen	7	Teil 5 Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins Netz des EWS	14
Art. 8 Niederspannungsinstallationen	8	Art. 18 Elektrische Energieerzeugungsanlagen	14
Art. 9 Messeinrichtungen	8	Teil 6 Schlussbestimmungen	15
Art. 10 Messung des Energieverbrauches	10	Art. 19 Inkrafttreten	15
Art. 11 Datenaustausch	10		



Gemeinde Safiental

Gesetz über die Elektrizitätsversorgung

Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Grundlagen und Geltungsbereich

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens „EW Safiental“, nachfolgend EWS genannt an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWS angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWS und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw., können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des EWS, www.safiental.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Kantons und des Bundes.
- 1.5 Regeln die vorliegenden Bedingungen nicht genügend, wird nach den aktuellen Branchenempfehlungen des Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen VSE verfahren.

Art. 2

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:
Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Netzbenutzung und Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigen Benutzerwechseln kann das EWS das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.
- c) Bei ZEV-Anlagen (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, d.h. Eigenverbrauchsnutzung von eigenerzeugter Energie in einer Liegenschaft mit mehreren Nutzungseinheiten): Hierfür ist das Dokument Richtlinie über Installation und Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speichereinrichtungen sowie den Anschluss von besonderen Verbrauchern, wie Elektromobilitäts-Ladestationen zu beachten.

Art. 3

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung des EWS darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen des EWS keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.5 Das EWS kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen an die Gemeindeverwaltung durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EWS bestätigte Abmeldung beendet werden. Der

Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Dem EWS ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) vom Eigentümer der Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen lasten.

2. Netzanschluss und Netznutzung

Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 5

- 5.1 einer Bewilligung des EWS bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz des EWS;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss oder die Änderung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche, Spannungserhöhungen oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e) der Energiebezug für Vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - f) der Anschluss von E-Mobility-ladestationen und Schnellladestationen; .
 - g) der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
- 5.2 Das Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an das Verteilnetz ist auf dem vom EWS herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energie-

verwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Das kantonale Energiegesetz und die Energieverordnung sind zu beachten.

- 5.3 Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht gestört wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.). An Objekten ausserhalb der Bauzonen oder an Orten, die den Interessen der Allgemeinheit zuwider laufen, kann der elektrische Anschluss verweigert werden.
- 5.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften (TAB, Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz) und weiteren Bestimmungen des EWS geregelt.
- 5.5 Das Verteilstromnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EWS reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EWS und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften und den Zusatzbestimmungen des EWS entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Das EWS kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWS oder dessen Kunden stören;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA)Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.
- 5.8 Das EWS erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so legt es die entsprechenden Bedingungen fest, wobei die Energieabnehmer zur teilweisen oder

gänzlichen Tragung der Erstellungs- und Erneuerungskosten herangezogen werden können.

Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 6

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz (Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehende Frei- oder Kabelleitung) bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWS oder dessen Beauftragte.
- 6.2 Das EWS bestimmt die Art der Ausführung (Frei - oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EWS nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EWS die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
 - a) bei unterirdischer Anschlussleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr im Gebäude bis zur Parzellengrenze, steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EWS);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses. Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- 6.4 Das EWS erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu lasten des Kunden.
- 6.5 Das EWS ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen (ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge). Das EWS ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWS kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für Versorgung Dritter bestimmt sind. (Kabelverteilkabinen sind gemäss Art. 642 ZGB Bestandteile der Leitungen) Ferner ist das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EWS bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EWS auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehender Frei- oder Kabelleitung zu lasten des Kunden.
- 6.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Die Differenz der Leistung der bestehenden Anschluss-

leitung zum neuen Anschluss gilt als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren.

- 6.9 Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung, Aufhebung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Wünscht der Kunde bzw. der Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn das EWS auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit dem Hauseigentümer dessen Anschluss geändert werden muss verständigen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des EWS.
- 6.10 Wird die Erstellung von Anlagen wie Trafostationen, Verteilkabinen usw. für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EWS den Bau nach den Bestimmungen des ZGB, mit Eintrag in das Grundbuch, in angemessener Weise zu ermöglichen.
- 6.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 6.12 Das EWS schliesst Installationen oder Energieverbraucher an, die vom EWS bewilligt wurden und die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitze der vorgeschriebenen Installationsbewilligung des ESTI (NIV) sind.
- 6.13 Mit dem Bau der Anschlussleitungen wird erst begonnen, wenn die Anschlussbestellung und Installationsbewilligung vorliegt, die verlangten Anschlusskosten bezahlt sind, die baulichen Vorkehrungen getroffen sind und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 7

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EWS die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 7.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder verlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.) so ist dies dem EWS rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWS legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zu Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWS zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EWS zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und der gleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlagenteil auszuschalten.
- 8.4 Das EWS oder dessen Beauftragte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EWS führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 8.5 Das EWS kann die erforderlichen Grundlagen zur Erstellung eines Sicherheitsnachweises an unabhängige Kontrollorgane weitergeben.
- 8.6 Der Kunde ermöglicht dem EWS und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.
- 8.7 Berechtigte Installateure sind Personen, die eine Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorats besitzen (NIV).

Art. 9

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EWS geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWS und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWS. Überdies stellt er dem EWS den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Den Standort legt das EWS fest. Dies gilt auch bei späteren Änderungen und

Erweiterungen. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

- 9.2 Die Kosten der Erstmontage der notwendigen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu lasten des EWS. Die Kosten temporärer Apparate, Demontage und anschliessender Wiedermontage sind vom Kunden zu übernehmen. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen lasten. Die Kosten von provisorischen Anschlüssen gehen zu lasten des Kunden.
- 9.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWS beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EWS für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWS die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EWS unverzüglich anzuzeigen.
- 9.6 Dem EWS ist der Zugang zu Trafostationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren. Dies kann über die Montage eines Aussenzählerkastens, eines Schlüsselrohrs oder über Abgabe eines Schlüssels an das EWS erfolgen.
- 9.7 In Mehrfamilienhäusern ist pro Wohnung ein Zähler zu installieren. Das EWS kann bei unverhältnismässigem Mehraufwand Ausnahmen bewilligen. Es besteht auch die Möglichkeit einer vertraglichen Lösung wie z.B. mit einem privaten Messdienstleister. Diese vertraglichen Lösungen sind vorgängig dem EWS vorzulegen und müssen bewilligt werden.
- 9.8 Anschlüsse mit pauschaler Abgeltung des Energieverbrauches werden nicht mehr bewilligt. Bestehende Pauschalanschlüsse können durch das EWS und auf Kosten des EWS mit Zählern ausgestattet werden.

Art. 10

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWS. Das EWS kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWS zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWS die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 11

Das EWS wird ermächtigt die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen etc.) verarbeiten und zu nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Das EWS und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 1 0a des Bundesgesetzes über Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch das EWS für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Das EWS und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

3. Energielieferung

Art. 12

- 12.1 Das EWS liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 12.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) dem Kunden. Das EWS behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 12.3 Das EWS setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$, das Messkonzept sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Der $\cos \phi$ wird auf 0.92 festgelegt. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie wird verrechnet.

Art. 13

- 13.1 Das EWS liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 13.2 Das EWS hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage; •
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - h) in Spitzenlastzeiten für elektrische Heizanlagen wie Boiler, Sauna, Wärmepumpen, Waschmaschinen und Turnbier. Das EWS wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 13.3 Das EWS ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken

oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

- 13.4 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EWS berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung eines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen.
- a) bei Verstoss gegen die vorliegenden allgemeinen Bedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - b) wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzzrückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - c) wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - d) wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
- 13.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWS einzuhalten.
- 13.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 13.7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer, können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Haftung

Art. 14

- 14.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 14.2 Insbesondere hat der Endverbraucher keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbe-

triebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

Einstellung der Energielieferung infolge Fehlverhalten des Kunden

Art. 15

- 15.1 Das EWS ist berechtigt nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde;
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten des EWS den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst.
- 15.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWS oder durch das Eidg. Starkstrominspektorats ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 15.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EWS befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWS. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWS entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4. Preise und Rechnungsstellung

Preise

Art. 16

Die anwendbaren Preise, die technischen Anforderungen sowie die Baukostenbeiträge werden durch den Gemeindevorstand nach den Grundsätzen der Kostendeckung und der Wirtschaftlichkeit basierend auf die jeweilige Netzwert- und Kostenrechnung festgesetzt.

Das EWS kann der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe entrichten.

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz in Rp./kWh. Gemäss

Beilage 1. Das EWS ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Falle hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 17

- 17.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWS festgelegten Zeitabständen. Das EWS kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWS vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können im Einverständnis des Kunden vom EWS so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EWS übrig bleibt. Die Kosten für den Einund Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu lasten des Kunden.
- 17.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWS zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 17.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren eine weitere Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 17.4 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 exkl. MwSt., hinzukommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.
- 17.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 17.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

5. Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins Netz des EWS

Art. 18

- 18.1 Mit dem EWS-Netz verbundene Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoraggregate, Biogasanlagen

etc.) sind aus Sicherheitsgründen (Rückspannung bei Netzausschaltungen) bewilligungspflichtig. Sie sind mit einem automatischen Rückspannungsmelder und einem Trennschalter auszurüsten, der bei fehlender Netzspannung die Erzeugungsanlage sofort vom Netz trennt. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Einspeisespannung seitens des EWS die rückliefernde Anlage, resp. deren Besitzer oder Eigentümer uneingeschränkt.

18.2 Kommerzielle Lieferungen ins EWS-Netz setzen eine spezielle Vereinbarung mit dem EWS voraus, in der die Anschluss- und Liefermodalitäten, die Messeinrichtung die Datenübertragung und alle notwendigen Konditionen festgelegt werden.

18.3 Mit dem Netz verbundene Erzeugungsanlagen dürfen keine störenden Netzurückwirkungen auf das EWS-Netz verursachen und insbesondere keine Dritten die am Verteilnetz angeschlossen sind beeinträchtigen. Das EWS hat das Recht das Netz störend beeinflussende Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.

6. Schussbestimmungen

Art. 19

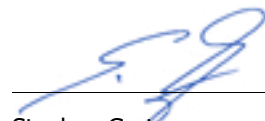
19.1 Dieses Gesetz (Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preise wurden am 17.07.2020 erlassen und treten rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Gesetze und Reglemente.

Inkrafttreten

Ort, Datum

Safien Platz, 17. Juli 2020

Unterschrift



Vorname, Nachname

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Anhang:

- Beilage 1: Tarife gültig ab 01.01.2020
- Beilage 2: Verteilnetzbeiträge für Hausanschlüsse in Niederspannung
- Beilage 3: Anschlussbeiträge für Wärmepumpen